



Satzung

Stand: 01. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung des Judoverbandes Sachsen e.V.	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Rechtsgrundlagen	3
§ 4	Gliederung des JVS	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Aufnahme	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Austritt	4
§ 9	Auflösung	4
§ 10	Ausschluss	4
§ 11	Rechte der Verbandsmitglieder	4
§ 12	Pflichten der Verbandsmitglieder	5
§ 13	Beiträge	5
§ 14	Kredit	5
§ 15	Organe	5
§ 16	Mitgliederversammlung	5
§ 17	Präsidium	6
§ 18	Vorstand	7
§ 19	Kassenprüfung	7
§ 20	Ausschüsse	7
§ 21	Sportausschuss	7
§ 22	Rechtsausschuss	7
§ 23	Finanzausschuss	7
§ 24	Jugend	8
§ 25	Anti-Doping	8
§ 26	Geschäftsjahr	8
§ 27	Gerichtsstand	8
§ 28	Auflösungsbestimmungen	8
§ 29	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung des Judoverbandes Sachsen e.V.

Der Verband führt den Namen „Judoverband Sachsen e. V.“, abgekürzt „JVS“. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der JVS arbeitet mit anderen Sportverbänden sowie mit gesellschaftlichen, staatlichen Organisationen und Institutionen zusammen und kann Mitglied in nationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der JVS ist die freiwillige Vereinigung und Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger, die an der Sportart Judo interessiert sind.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Weiterer Zweck ist es, alle Vereine und Abteilungen innerhalb des Landes Sachsen, die Judosport betreiben, zusammenzufassen und die Sportart Judo zu entwickeln sowie die Förderung des Judosportes in allen seinen Bereichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu entwickeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Sportart Judo in allen Alters- und Leistungsklassen, durch Förderung des Judo als moderne olympische Sportart, durch Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern, Wettkampforganisation und -durchführung, Entwicklung des Breiten- und Leistungssports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der JVS ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des JVS sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen sind zu beachten, sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Gliederung des JVS

Der JVS gliedert sich in Sportbezirke. Näheres regelt die Wettkampfordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der JVS ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig unter Wahrung der Satzungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. und des Landesportbundes Sachsen e.V.. Jede eingetragene gemeinnützige juristische Person, die im Freistaat Sachsen im Sinne des oben genannten § 2 dieser Satzung Judosport betreibt, kann die Mitgliedschaft im JVS erwerben.

Natürliche Personen können nur über die Berufung als Ehrenmitglied im JVS Mitglied werden. Die Berufung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des JVS zu beantragen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Mit Beschluss des Vorstandes wird die Mitgliedschaft gültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im JVS endet durch Austritt, Auflösung des Vereines oder durch Ausschluss. Nach Austritt des Verbandsmitgliedes besteht kein Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.

§ 8 Austritt

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des JVS zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand des JVS spätestens 3 Monate vorher zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft im JVS.

§ 10 Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet der Vorstand des JVS, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Verbandes gehandelt, dem Ansehen des Verbandes beträchtlichen Schaden zugefügt hat oder trotz Mahnung Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

Das Ausschlussverfahren eines Verbandsmitgliedes wird durch die Rechts- und Strafordnung geregelt.

§ 11 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Verbandes zu nutzen. Die Kosten der Angebote werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 12 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

die Satzung und die Ordnungen des JVS sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des JVS und seiner Verbandsmitglieder zu handeln, die festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 13 Beiträge

Von den Mitgliedern des JVS ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Kredit

Das Präsidium kann, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert, bei einem Kreditinstitut einen Kredit zu beantragen, aushandeln und abschließen.

§ 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung
das Präsidium
der Gesamtvorstand

§ 16 Mitgliederversammlung

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JVS. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des JVS soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des JVS übertragen hat.

Der Vorstand hat zu Mitgliederversammlungen mindestens sechs Wochen vor deren Stattfinden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung so einzuladen, dass die Einladung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesendet wird. Es entscheidet das Datum des Poststempels.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des JVS dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des JVS dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingebracht werden. Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diese Anträge zulässt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der Stimmen der anwesenden Delegierten.

Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Stimm- und Rederecht sowie alle Punkte betreffend der Wahlhandlungen regelt die Wahlordnung.

§ 17 Präsidium

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

Präsidenten
Vizepräsidenten
Vizepräsidenten
Schatzmeister
Jugendleiter

Die zwei Vizepräsidenten bekommen vom Vorstand des JVS ein Ressort zugeteilt, welches sie neben der Tätigkeit des Vizepräsidenten leiten. Die Ressortzuteilung kann ausbleiben, wenn der Vorstand dem Vizepräsidenten eine besondere Aufgabe stellt, welche er zu erfüllen hat. Ein Vizepräsident ist Vorsitzender des Sportausschusses. Alle Präsidiumsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der JVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder vertreten, von denen einer der Präsident oder dessen Vizepräsidenten sein muss.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des JVS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Verbandsorgan obliegen. Neben der Vertretung des JVS hat das Präsidium die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zu rechnen ist. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei nach Ablauf der Amtsperiode die Präsidiumsmitglieder so lange in ihren Ämtern verbleiben, bis eine Mitgliederversammlung ein neues Präsidium gewählt hat.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium bis zur Neuwahl ein neues Präsidiumsmitglied berufen.

Alle Beschlüsse werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterschreiben.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und folgenden Referenten zusammen:

dem Referenten für Lehr- und Prüfungswesen
dem Referenten für Kampfrichterwesen
dem Referenten für Schulsport
dem Referenten für Breitensport
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
dem Sportreferenten männlich
dem Sportreferenten weiblich
dem Sportkoordinator
dem Leiter des Sportbezirkes Leipzig
dem Leiter des Sportbezirkes Dresden
dem Leiter des Sportbezirkes Chemnitz

Die Wahrnehmung eines Amtes im Präsidium und eines Amtes im Vorstand ist möglich. Jede Anwesende Person hat bei jeder Abstimmung des Vorstandes nur eine gültige Stimme. Der Vorstand ist für alle Ordnungen des JVS zuständig. Im Übrigen gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

Statt der Kassenprüfer kann von der Mitgliederversammlung auch eine Steuerkanzlei bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 20 Ausschüsse

Das Präsidium kann zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Sportausschuss

Das Präsidium kann zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Rechtsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung.

§ 23 Finanzausschuss

Der Schatzmeister kann einen Finanzausschuss berufen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 24 Jugend

Für die satzungsgemäßen Rechte der Jugend im JVS ist die Jugendleitung zuständig. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 25 Anti-Doping

Im Bereich des JVS ist die Verwendung von Doping-Substanzen verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Im Falle von Dopingvergehen ist nach den Rahmenrichtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings zu verfahren.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JVS gilt Leipzig als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 28 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des JVS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und in Abstimmung des zuständigen Finanzamtes werden der Präsident und dessen Vizepräsidenten gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Judoportes zu verwenden hat. Gleiches gilt beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Februar 2008 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 25. Oktober 2006.